

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Allgemeine Vermietungsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungsräumen der B·A·D GmbH in der Herbert-Rabius-Straße 7, 53225 Bonn, sowie alle hiermit zusammenhängenden Leistungen.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung, auch wenn die B·A·D GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

Bei Interesse an einer Anmietung der Tagungsräume der B·A·D GmbH erfolgt zunächst eine unverbindliche Buchungsanfrage. Ein Mietvertrag kommt erst durch das daraufhin erstellte Angebot der B·A·D GmbH und die vom Mieter erklärte Annahme des Angebots (z.B. mittels der dem Angebot beiliegenden Faxantwort) zustande. Raumbuchungen, Teilnehmer-Anmeldungen, Stornierungen und sonstige Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail gewahrt.

§ 3 Untervermietung, Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der B·A·D GmbH.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Soweit für Zahlungen nicht ein bestimmter Kalendertag als Fälligkeitstag bestimmt ist, werden sie grundsätzlich nach Leistungserbringung fällig und sind 20 Kalendertage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Alle Zahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt zuzüglich der auf die jeweilige Leistung entfallenden Umsatzsteuer zu erbringen.

Soweit sie dies im Angebot ausdrücklich kundtut, ist die B·A·D GmbH auch berechtigt, vom Mieter zu verlangen, dass dieser in Vorleistung tritt. Die vereinbarte Mietzins sowie die Vergütung für etwaige Zusatzleistungen müssen in diesem Fall spätestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der B·A·D GmbH eingehen.

§ 5 Rücktritt des Mieters (Stornierungen)

Stornierungen oder Umbuchungen können per E-Mail oder Fax bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos vorgenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt und bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist ein Betrag in Höhe von 50 % der Gesamtkosten zu entrichten, danach werden 100 % der Gesamtkosten erhoben.

§ 6 Rücktritt der B·A·D GmbH

Die B·A·D GmbH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- a) höhere Gewalt oder andere von der B·A·D GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren,
- b) die Tagungsräume unter Verwendung irreführender oder falscher Angaben bezüglich wesentlicher Tatsachen, insbesondere der Person des Mieters oder des Zwecks der Veranstaltung angemietet wurden,
- c) ein Verstoß gegen § 3 dieser Allgemeinen Vermietungsbedingungen vorliegt.
- d) Im Falle einer vereinbarten Vorleistung des Mieters die vereinbarte Vergütung nicht fristgemäß geleistet wird.

§ 7 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

(1) Eine Änderung der angemeldeten Teilnehmerzahl muss der B·A·D GmbH bis spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden, um beim Bewirtungsumfang berücksichtigt werden zu können.

Wird die vorgenannte Mitteilungsfrist eingehalten, findet bei der Abrechnung der Bewirtungspauschale eine Reduzierung der Teilnehmerzahl maximal um bis zu 5 % der ursprünglich angemeldeten Teilnehmerzahl Berücksichtigung.

(2) Bei einer Änderung der Teilnehmerzahl ist die B·A·D GmbH berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die zuletzt mitgeteilte Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind.

(3) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die B·A·D GmbH diesen Abweichungen zu, so wird der angefallene Mehraufwand angemessen in Rechnung gestellt, es sei denn, die B·A·D GmbH trifft ein Verschulden an der Verschiebung der Zeiten.

§ 8 Mitbringen von Speisen, Getränken und Dekorationsmaterial

(1) Der Mieter darf grundsätzlich keine Getränke und Speisen in die Tagungsräume der B·A·D GmbH mitbringen.

(2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial darf nicht ohne Zustimmung der B·A·D GmbH an den Wänden befestigt werden und hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen.

§ 9 Haftung der B·A·D GmbH

Die B·A·D GmbH übernimmt die Haftung für Personen-, Sach- und sonstige Schäden, die auf schuldhaftes Handeln im Rahmen des Vertrages zurückzuführen sind.

Für Personenschäden sowie vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und sonstige Schäden haftet die B·A·D GmbH unbeschränkt. Ansonsten ist die Haftung der Höhe nach bezüglich Sach- und sonstiger Schäden auf den typischerweise eintretenden und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 Haftung des Mieters

(1) Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch seine Mitarbeiter, Dozenten, Besucher oder sonstige seinem Verantwortungsbereich zuzuordnende Dritte / Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(2) Die B·A·D GmbH kann vom Mieter einen Nachweis über einen bestehenden Haftpflichtschutz verlangen.

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen, Reinigung

(1) Mitgeführte, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Mieters in den Räumen der B·A·D GmbH. Die B·A·D GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, es sei denn eingetretene Vermögensnachteile beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der B·A·D GmbH.

(2) Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter dies, darf die B·A·D GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen bzw. nicht werthaltige Gegenstände auf Kosten des Mieters entsorgen.

(3) Hinterlässt der Mieter die Tagungsräume in einem Zustand, welcher eine Reinigung erforderlich macht, die über das übliche Maß hinausgeht, so kann die B·A·D GmbH dem Mieter die angefallenen Reinigungskosten in Rechnung stellen.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann gegenüber Forderungen der B·A·D GmbH nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Rückforderungsansprüche des Mieters nach § 812 BGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen:

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand ist Bonn.